



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

4. November 2010

Bezirksgerichtskanzlei Münchwilen

Postfach

9542 Münchwilen

Hiermit **erkläre ich Berufung** gegen den Entscheid § G 58/ 2010 P.2010.3 vom 5. Oktober 2010 in Sachen VgT gegen Weltwoche Verlag betreffend Gegendarstellung.

Gleichzeitig liefere ich auch die **Berufungsanträge und die Berufungsbegründung:**

Prozessualer Antrag:

Es sei aus prozessökonomischen Gründen und zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine öffentliche Verhandlung und auf einen zweiten Schriftenwechsel zu verzichten und nach Einholung der Berufungsantwort unverzüglich zu entscheiden.

Berufungsantrag:

Der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und das Gegendarstellungsbegehren gutzuheissen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Berufungsbegründung:

Die Vorinstanz hält zutreffend fest (Seite 10), dass die Weltwoche im fraglichen Artikel nicht bloss eine Meinung äusserte, sondern dem Leser einen unwahren Sachverhalt suggerierte, nämlich, der VgT habe zwischen Botox und Essgewohnheiten einen Zusammenhang hergestellt.

Die Vorinstanz hat die Gegendarstellungsklage dennoch abgewiesen, weil in dem dem beklagten Medienunternehmen vorgelegten Gegendarstellungstext der folgende Satz fehlte: "Der VgT hat nie einen Zusammenhang zwischen der Botox-Behandlung und Essgewohnheiten behauptet."

Diesen Satz hat der Kläger tatsächlich erst nachträglich in den Gegendarstellungstext gemäss Weisung eingefügt.

Die Vorinstanz geht aber offenbar davon aus, nur dieser Satz wäre überhaupt als Gegendarstellung berechtigt. Diese Sicht ist nun eindeutig unhaltbar. Nach unbestrittener Lehre und Praxis muss sich eine Gegendarstellung zwar kurz halten und darf nicht abschweifen, sie darf aber so weit ausholen, dass der Leser versteht, um was es geht.

Der unbefangene Leser entnimmt dem fraglichen Weltwoche-Artikel sinngemäss folgende Sachinformationen (Tatsachenbehauptungen):

1. Die Moderatorin Katja Stauber werde vom VgT im Zusammenhang mit Hummer und Gänseleber kritisiert.
2. In der VgT-Zeitung werde sie auch wegen ihrem Schönheitsfimmel verunglimpft, obwohl hier gar kein Zusammenhang mit Tierquälerei bestehe.

Es wird somit ein unwahrer Sachverhalt suggeriert: der VgT verunglimpfe die Moderatorin mit unsachlichen, persönlichen Angriffen, ohne Bezug zu Tierquälerei.

Um dieser unwahren Unterstellung die wahren Tatsachen gegenüberzustellen, genügt es offensichtlich nicht, einfach nur festzuhalten, der VgT habe nie einen Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten behauptet. Der Leser könnte damit allein nicht viel anfangen. Den tatsächlichen Unterstellungen der Weltwoche wäre damit nicht für den Leser verständlich der massgebende, wahre Sachverhalt gegenübergestellt.

Damit die Gegendarstellung ihren Zweck erfüllt, ist es unverzichtbar zu erwähnen, dass die Schönheitsbehandlung mit Botox unmittelbar aus tierschützerischen Gründen kritisiert wurde, nämlich weil die Botox-Produktion mit grausamen Tierversuchen verknüpft ist. Diese Feststellung ist zentral für das Verständnis und wichtiger als die trockene, für sich allein nichtssagende Feststellung, der VgT habe keinen Zusammenhang zwischen Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten behauptet. Diese zusätzliche Feststellung ist implizit bereits im Vorstehenden enthalten, denn aus der Klarstellung, der VgT habe Botox wegen den Tierversuchen kritisiert, ergibt sich für den Leser automatisch, dass die Kritik einen sachlichen Grund hat, was im Weltwoche-Artikel mit polemischen Andeutungen gerade bestritten wird.

Die Aussage in der Weltwoche, der Zusammenhang zwischen Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten sei unklar, ist offensichtlich nicht in seinem Wortsinn gemeint, sondern beinhaltet - in einer Formulierung, welche den VgT lächerlich machen soll - die Behauptung, der VgT verunglimpfe die Moderatorin wegen ihrer Schönheitsbehandlung aus unsachlichen Gründen, ohne Sachbezug zum Tierschutz.

Daraus ergibt sich, dass der der Gegendarstellung erst in der Weisung zugefügte Satz gestrichen werden könnte, weil der vorangehende, dem Weltwoche Verlag als Gegendarstellung unterbreiteten Text das Wichtigste enthält.

Andererseits hält die Vorinstanz zutreffend fest (Seite 13), dass gewisse Modifikationen eines vom Medienunternehmen abgelehnten Gegendarstellungstextes durchaus erlaubt sind. In casu trägt der angefügte Satz den Ablehnungsgründen des Beklagten Rechnung im Sinn einer Verdeutlichung bzw Präzisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT